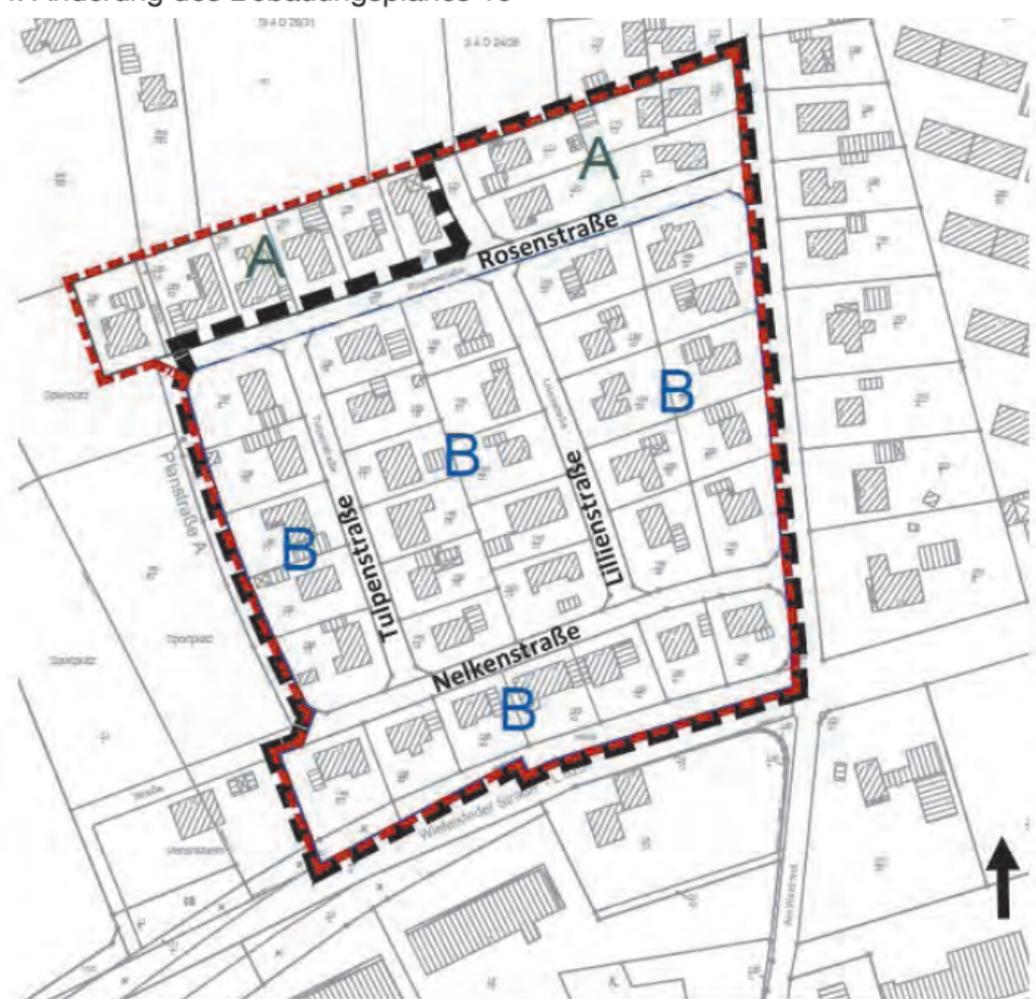


Bekanntmachung

- 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Nethen“ mit örtlichen Bauvorschriften
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Hahn-Lehmden (Meenheitsweg/ Wilhelmshavener Straße/ Nethener Weg)“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 die Änderung der o. g. Bauleitpläne einschließlich dazugehörigen Begründungen sowie örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Die Lage und Geltungsbereiche sind den nachstehenden Kartenausschnitten zu entnehmen.

4. Änderung des Bebauungsplanes 16



PLANZEICHENERKLÄRUNG



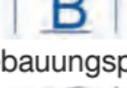
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der örtlichen Bauvorschriften

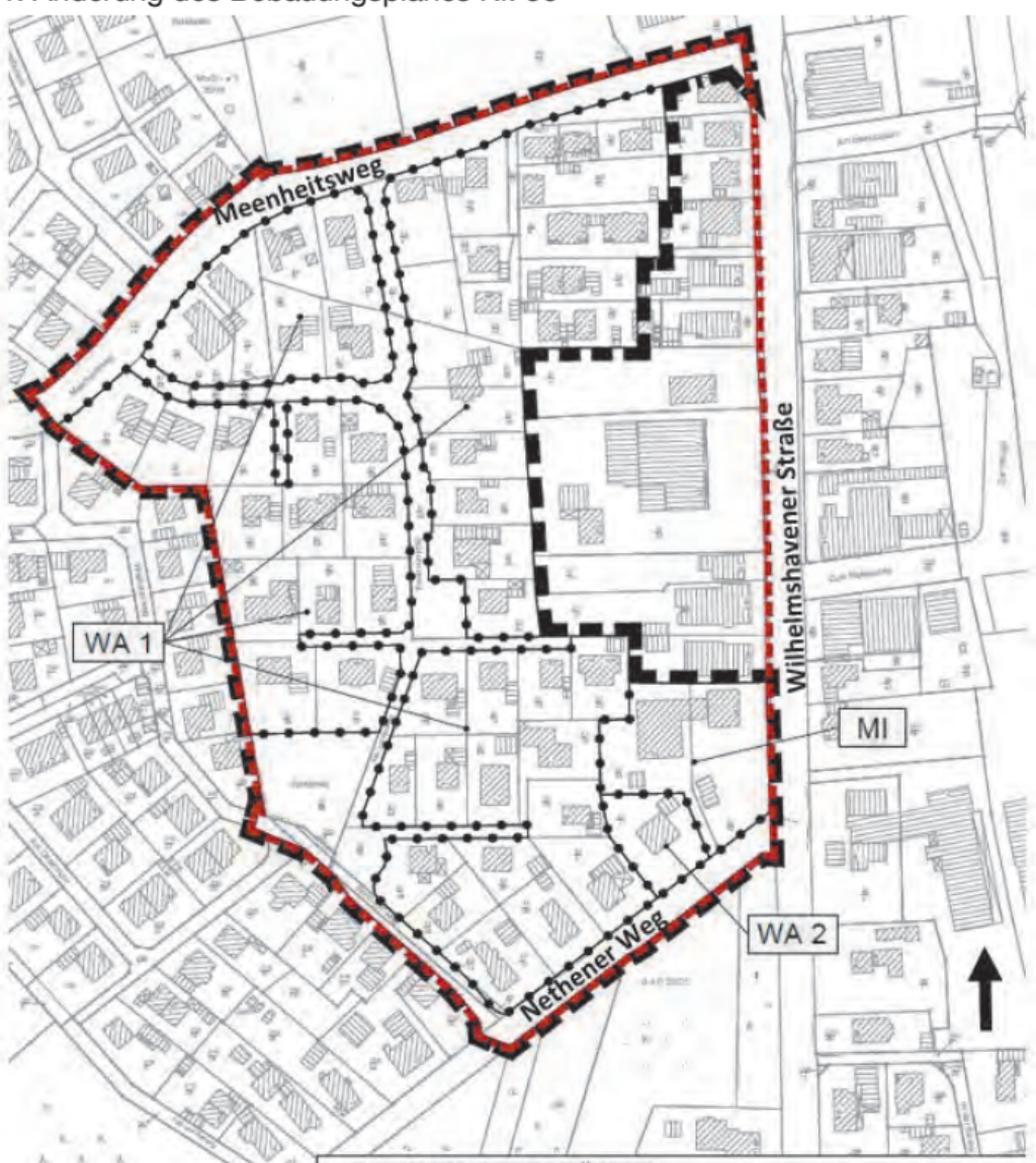


örtliche Bauvorschriften Bereich A (§ 3 Abs. 1 und 3)



örtliche Bauvorschriften Bereich B (§ 3 Abs. 2 und 3)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36



PLANZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der örtlichen Bauvorschriften



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Mit dieser Bekanntmachung treten die

- 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Nethen“
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Hahn-Lehmden (Meenheitsweg/ Wilhelmshavener Straße/ Nethener Weg)“

jeweils mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rastede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverantwortlichen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die o. g. Bauleitpläne nebst Begründungen und örtlichen Bauvorschriften liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus Rastede, Geschäftsbereich 3, Zimmer 205, Sophienstraße 27, 26180 Rastede unbefristet zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann die Planwerke einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erlangen.

Diese Bekanntmachung erfolgt auch auf der Internetseite der Gemeinde Rastede: <http://www.rastede.de>.